



Ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung 2022

Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 24.03.2022

§ 0 Präambel

Gemäß § 9 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, wird für das gesamte Halleiner Gemeindegebiet zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände wie folgt verordnet:

§ 1 Verbot von Verschmutzungen

Grundstücke und alle darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnliche Objekte, insbesondere auch Wohnungen, sind in einem solchen Zustand zu halten, dass daraus keine, das Gemeinschaftsleben störenden Missstände, erwachsen; sie sind von Schmutz, Abfall und Ungeziefer aller Art, insbesondere auch Ratten, freizuhalten. Unter solchen Missständen sind auch anhaltende oder wiederkehrende Geruchsbelästigungen zu verstehen.

§ 2 Verbot von Überbelag

- (1) Die Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken in Räumlichkeiten ist verboten, wenn nicht für jede Person eine eigene, den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Schlafstelle vorhanden ist, jeder Person ein Luftraum von mindestens 8 m³ zur Verfügung steht und die ausreichende Belüftung des Raumes gewährleistet ist.
- (2) Die Unterbringung von Personen, die nicht dem selben Familienverband angehören ist verboten, wenn nicht für jeweils sechs Personen mindestens ein eigener abgeschlossener Abort (WC) und eine ausreichende Wasch- und Badegelegenheit mit Fließwasser im selben Stock vorhanden ist.

§ 3 Straf- und Vollzugsbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 zu bestrafen.
- (2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe die zur Durchsetzung der in dieser Verordnung enthaltenen Gebote und Verbote erforderlichen Maßnahmen durch Bescheid anzuordnen.
- (3) Den zur Überwachung eingesetzten Hilfsorganen der Stadtgemeinde ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere Wohnungen, die im Verdacht stehen von einem Missstand betroffen zu sein, zu ermöglichen.

(4) Die Verpflichtungen nach dieser Verordnung treffen auch unabhängig voneinander die Liegenschaftseigentümer (jeden Miteigentümer), die Bestandnehmer (Mieter, Pächter) und die Inhaber der betreffenden Grundstücke, Baulichkeiten, Wohnungen oder ähnliche Objekte oder einzelne Teile von solchen.

(5) Personen die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen und der in § 3 Abs 4 dieser Verordnung genannte Personenkreis ist zur Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung und Reinigung verpflichtet.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 53 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit von 25.03.2022 bis 08.04.2022 an der digitalen Amtstafel kundgemacht und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

(2) Mit der Kundmachung dieser Verordnung wird gleichzeitig die ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung vom 16.12.1982 in der Fassung vom 15.10.1987 zur Gänze aufgehoben.

(3) Mit der Veranlassung der Kundmachung wird der Aufsichtsbehörde die ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 53 Abs 6 der Salzburger Gemeindeordnung – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, mitgeteilt.

Für die Halleiner Stadtgemeindevertretung

Der Bürgermeister

Alexander Stangassinger

